



Übergangsmangement als gemeinsame Aufgabe der Länder –

Ergebnisse der Arbeitsgruppe des
Strafvollzugausschuss der Länder zum
Übergangsmangement

Beschluss der 85. Konferenz Justizministerinnen und Justizminister

am 6. November 2014 in Berlin - TOP II.13 Wiedereingliederung entlassener
Strafgefangener als gesamtgesellschaftliche Aufgabe - JMK 225 –

1. Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister nimmt den Bericht des Strafvollzugsausschusses zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Strafvollzugsausschuss auf der Grundlage des vorliegenden Berichts, eine Übersicht über die konkreten Problemstellungen, Lösungsmöglichkeiten, Zuständigkeiten für die Gesetzgebung sowie die Art und Weise der Beteiligung anderer Ressorts und Institutionen zu erarbeiten und zur Frühjahrskonferenz 2015 zu berichten.

1. Eine Leistungsbescheidung von Ansprüchen des SGB II, III und XII vor der Entlassung muss gesetzlich gewährleistet sein.
2. Die arbeitsmarktorientierte Beratung, Berufsorientierung und Qualifizierung von Gefangenen ist eine Gemeinschaftsaufgabe von Justizvollzug, Agenturen für Arbeit und Jobcentern.
3. Ein wesentlicher Faktor zur Rückfallvermeidung ist die Entlassung in geeigneten Wohnraum. Innerhalb des Justizvollzuges müssen Beratungs- und Vermittlungsangebote für geeigneten Wohnraum durch kommunale Einrichtungen vorgehalten werden.

4. Bereits vor der Entlassung sind die versicherungsrechtlichen Ansprüche auf suchtttherapeutische Maßnahmen für die Zeit nach einer Entlassung durch die jeweiligen Versicherungsträger festzustellen.
5. Es muss gesetzlich geregelt werden, dass die krankenversicherungsrechtlichen Zuständigkeiten bereits vor der Entlassung zu entscheiden sind.
6. Die Bereitstellung von Personalausweisen und anderen Ausweispapieren muss bundesweit einheitlich ohne eine persönliche Vorstellung außerhalb des Vollzuges erfolgen.

1. **Eine Leistungsbescheidung von Ansprüchen des SGB II, III und XII vor der Entlassung muss gesetzlich gewährleistet sein.**

Problem:

- a) Überbrückungsgeld wird als Einkommen und nicht als Vermögen gewertet. Dies führt zur vollen Anrechnung auf den Sozialleistungsanspruch und ggf. zur Verzögerung der Aufnahme rückfallvermeidender Fördermaßnahmen.
- b) Bescheide für Leistungen nach den SGB II, III und XII liegen i.d.R. zum Entlassungszeitpunkt nicht vor.
- c) Die örtlichen Zuständigkeiten von Sozialleistungsträgern sind für Gefangene gesetzlich ungenügend definiert.

1. Eine Leistungsbescheidung von Ansprüchen des SGB II, III und XII vor der Entlassung muss gesetzlich gewährleistet sein.

Lösung:

- a) Im Wege einer Verordnungsermächtigung aus dem SGB II des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sollte das Überbrückungsgeld als Vermögen gewertet werden. Für Fälle des SGB XII ist eine analoge Lösung anzustreben.
- b) Eine Leistungsbescheidung von Ansprüchen der SGB II, III und XII vor der Entlassung muss gewährleistet sein,. Der § 34 SGB X bietet bereits die Möglichkeit der Vorabbescheidung. Die Anwendung dieser Norm sollte im Wege von Kooperationsvereinbarungen mit den jeweiligen Leistungsträgern geregelt werden.
- c) Die Problematik der örtlichen Zuständigkeit sollte im Wege von Kooperationsvereinbarungen mit den jeweiligen Leistungsträgern geregelt werden.

2. Die arbeitsmarktorientierte Beratung, Berufsorientierung und Qualifizierung von Gefangenen ist eine Gemeinschaftsaufgabe von Justizvollzug, Agenturen für Arbeit und Jobcentern.

Problem:

Gefangene sind weitgehend von SGB-Leistungen ausgeschlossen. Es gibt bspw. keine bundeseinheitliche Verfahrensweise zur Gewährung von Bildungsgutscheinen und die notwendigen Beratungsleistungen in der Haft sind nicht gesichert. Die vor den Hartz IV – Reformen in den Anstalten gängigen „Reso-Berater“ zur beruflichen Integration existieren nicht mehr flächendeckend.

2. Die arbeitsmarktorientierte Beratung, Berufsorientierung und Qualifizierung von Gefangenen ist eine Gemeinschaftsaufgabe von Justizvollzug, Agenturen für Arbeit und Jobcentern.

Lösung:

- a) Ergänzung des § 15 SGB III um die Zielgruppe der im Justizvollzug bzw. der Sicherungsverwahrung befindlichen Personen.
- b) Im Sinne der tatsächlichen Gewährung der entsprechenden Leistungen für Gefangene sind untergesetzliche Regelungen in Geschäftsanweisungen, Durchführungsbestimmungen und fachlichen Hinweisen angezeigt, um den Zugang zu Maßnahmen und Programmen der Qualifizierung und Ausbildung sowie der Beratung und Vermittlung zu gewährleisten.
- c) Kooperationsvereinbarungen mit den jeweiligen Leistungsträgern zur Leistungsberatung nach den SGB insbesondere im Hinblick auf die Entlassungsnachsorge

3. Innerhalb des Justizvollzuges müssen Beratungs- und Vermittlungsangebote für geeigneten Wohnraum durch kommunale Einrichtungen vorgehalten werden.

Problem:

- a) Die Erhaltung von Wohnraum nach dem SGB XII wird von den Leistungsträgern bei Inhaftierungen von mehr als sechs Monaten erfahrungsgemäß nicht gewährt.
- b) Betreute Wohneinrichtungen sowie angemessener Mietwohnraum sind in vielen Regionen faktisch nicht vorhanden.
- c) Eine Vorabzusicherung über die Mietkostenübernahme für Transferleistungsberechtigte ist bereits vor der Entlassung nötig, um einen nahtlosen Übergang zu gewährleisten.

3. Innerhalb des Justizvollzuges müssen Beratungs- und Vermittlungsangebote für geeigneten Wohnraum durch kommunale Einrichtungen vorgehalten werden.

Lösung:

- a) Änderungen in der Durchführungsverordnung (DVO) zum SGB XII bzw. in den Ausführungsbestimmungen.
- b) Die Justizverwaltungen der Länder sollten ressortübergreifend enge Kooperationen mit spezialisierten freien Trägern der Straffälligenhilfe, mit Wohnungsbaugesellschaften sowie mit Kommunen und anderen Landesressorts suchen und ggf. auch finanzieren, um die Wohnraumversorgung für Haftentlassene zu verbessern.
- c) das SGB X bietet bereits die Möglichkeit der Vorabbescheidung, § 34 SGB X. Die Anwendung dieser Norm sollte im Wege von Kooperationsvereinbarungen mit den jeweiligen Leistungsträgern geregelt werden.

4. **Vor der Entlassung sind die versicherungsrechtlichen Ansprüche auf suchtttherapeutische Maßnahmen für die Zeit nach einer Entlassung durch die jeweiligen Versicherungsträger festzustellen.**

Problem:

Die Versicherungsträger geben i.d.R. keine Kostenzusage für nach einer Haftentlassung angezeigte suchtttherapeutische Maßnahmen vor einer Entlassung; Strafvollstreckungskammern stimmen einer vorzeitigen Entlassung unter Aussetzung der Restfreiheitsstrafe i.d.R. nur bei Vorliegen einer Kostenzusage für eine suchtttherapeutische Nachsorge zu.

- 4. Vor der Entlassung sind die versicherungsrechtlichen Ansprüche auf suchtttherapeutische Maßnahmen für die Zeit nach einer Entlassung durch die jeweiligen Versicherungsträger festzustellen.**

Lösung:

Die Problematik der Vorabbescheidung kann im Wege von Kooperationsvereinbarungen mit den jeweiligen Leistungsträgern geregelt werden. An einer solchen Vereinbarung auf Bundesebene wird aktuell gearbeitet, à nächster Vortrag

- 5. Es muss gesetzlich geregelt werden, dass die krankenversicherungsrechtlichen Zuständigkeiten bereits vor der Entlassung zu entscheiden sind.**

Problem:

Mit dem GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz (GKV-WSG) vom 16. März 2007 wurde bereits zum 1. April 2007 in der gesetzlichen Krankenversicherung eine Versicherungspflicht eingeführt, die grundsätzlich auch für Gefangene einen Versicherungsschutz nach der Entlassung ermöglicht. In der Praxis ist jedoch festzustellen, dass die konkrete Feststellung der zuständigen Krankenkasse und deren Leistungszusage in vielen Fällen nicht rechtzeitig mit der Entlassung erreicht werden kann.

- 5. Es muss gesetzlich geregelt werden, dass die krankenversicherungsrechtlichen Zuständigkeiten bereits vor der Entlassung zu entscheiden sind.**

Lösung:

Es wird keine legislatorische Änderung des SGB V empfohlen. Um rechtzeitig vor der Haft die krankenversicherungsrechtlichen Zuständigkeiten zu klären, muss bereits bei Haftantritt ist der Gefangene nach seiner letzten Krankenversicherung befragt werden.

Der Gefangene ist frühzeitig vor der Entlassung durch die Vollzugsanstalt darauf hinzuweisen, sich bei der Krankenkasse, bei der er zuletzt versichert war, anzumelden.

Ist keine frühere Krankenkasse der gesetzlichen Krankenversicherung vorhanden, wird er/sie Mitglied der von ihm/ihr gewählten Krankenkasse, wobei die gewählte Krankenkasse nach § 175 Abs.1 S. 2 SGB V die Mitgliedschaft nicht ablehnen darf.



6. Die Bereitstellung von Personalausweisen und anderen Ausweispapieren muss bundesweit einheitlich ohne eine persönliche Vorstellung außerhalb des Vollzuges erfolgen.

Problem:

Strafgefangene sind gemäß § 1 Abs.2 PAuswG von der Ausweispflicht ausgenommen.

6. Die Bereitstellung von Personalausweisen und anderen Ausweispapieren muss bundesweit einheitlich ohne eine persönliche Vorstellung außerhalb des Vollzuges erfolgen.

Lösung:

Personalausweise und andere Ausweisbriefe müssten bundesweit einheitlich ohne eine persönliche Vorstellung außerhalb des Vollzuges ausgestellt werden.

Es sollte deshalb im PAuswG die Ausnahme von der Ausweispflicht für Gefangene gestrichen werden sowie eine Verpflichtung der Ausweisbehörden zur Ausstellung von Papieren innerhalb geschlossener Einrichtungen normiert werden.

Vollzug macht Spaß!

Frohes Schaffen wünscht Ihnen

Ihr

Tobias M. Berger

*Ministerium für Justiz, Kultur und
Europa des Landes Schleswig-
Holstein
Referatsleiter Soziale Dienste der
Justiz, Freie Straffälligenhilfe und
Therapieunterbringung
Lorentzendamm 35
24103 Kiel
tobias.berger@jumi.landsh.de*

*Leiter der JVA Lübeck
Marliring 41
23566 Lübeck
tobias.berger@jvahl.landsh.de*